1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Mai 1972	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 72	**Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . . . *GVBl. II 41-10*	109
15. 5. 72	Sechste Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-39*	123
15. 5. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 510-4*	123
8. 5. 72	Wahlordnung für die Wahlen zum Landeskuratorium des Landeshochschulverbandes . . . . . *GVBl. II 70-39*	124
8. 5. 72	Anordnung über die Zuständigkeit der Polizeidienststellen der allgemeinen Polizeibehörden im Gebiet der Städte und Landkreise Fulda, Gießen, Hanau und Marburg a. d. Lahn, der Stadt Bad Homburg v. d. H. sowie der Landkreise Groß-Gerau, Hünfeld und Wetzlar . . *GVBl. II 310-24*	125

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 10. Mai 1972

Auf Grund des Art. 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 100) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233) in der vom 1. Januar 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 10. Mai 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 41-10

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) in der Fassung vom 10. Mai 1972

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Allgemeiner Steuerverbund	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 13 bis 16
	III. Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§§ 16 a bis 16 b
	IV. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen	§§ 17 bis 22
	Polizeikostenzuweisungen	§ 17
	Polizeikostenbeiträge	§ 18
	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 19
	Schullastenausgleich	§ 20
	Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	§ 20 a
	Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	§ 21
	Landesausgleichsstock	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögensteuerverbund	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen	§ 23
	Kommunale Sport- und Freizeitanlagen	§ 24
	Gemeinschaftshäuser	§ 25
	Krankenhäuser, Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	§ 26
	Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund	§§ 30 bis 34
	Zuweisungen zur Straßenunterhaltung	§ 30
	Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen der Gemeindeverbände	§§ 35 bis 36
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 35
	Kreisumlage	§ 36
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs	§§ 37 bis 41
	Kreisausgleichsstock	§ 37
	Kriegsfolgelasten	§ 38
	Polizeiversorgungslasten	§ 39
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung	§ 40
	Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 40 a
	Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	§ 40 b
	Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 42 bis 46

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 23 vom Hundert
   der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage (Allgemeine Steuerverbundmasse),
2. 100 vom Hundert
   der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögensteuerverbundmasse),
3. 25 vom Hundert
   des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),
4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung der Anteile des Bundes und der Gemeinden (§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 Bundesgesetzbl. I S. 1587) sowie nach Abführung der Beträge aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuerumlage, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionszuweisungen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen (Investitionszuweisungen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden) (§§ 8 bis 11) 36,5 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 15,2 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) (§§ 13 bis 16) 36,3 vom Hundert,
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,0 vom Hundert.

(2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b),
2. für Polizeikostenzuweisungen (§ 17),
3. für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),

4. für Zuweisungen zum Schullastenausgleich (§ 20),
5. für Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 20 a),
6. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 21),
7. für den Landesausgleichsstock (§ 22).

(3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse wird ein Betrag für Investitionen nach § 4 Abs. 1 verwendet, dessen Höhe jährlich im Landeshaushalt bestimmt wird.

§ 4

Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403),
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88),
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen (§ 24),
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. a) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 26 Abs. 1),
   b) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von psychiatrischen Krankenhäusern und sonstigen Anstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (§ 26 Abs. 2),
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 27),
9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),
11. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Landeshaushalt bestimmt.

§ 5

Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für laufende Zuweisungen zur Straßenunterhaltung (§ 30),
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32).

(2) Der Teil der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 wird für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

§ 6

Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401), wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

§ 7

Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeiner Steuerverbund

I.

Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 8

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 9) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Anlage 1

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes" abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Kinder und Jugendliche

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der fünf Zehntel des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt.

3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

a) Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs" abzulesen.

Anlage 2

b) Werden aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt, so wird, wenn die beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung bis zum 31. Dezember 1971 ordnungsgemäß beschlossen haben, bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses für die Jahre 1972 bis 1980 einschließlich die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die größte der beteiligten Gemeinden bei Beginn der maßgebenden Periode von zehn Jahren hatte. Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung mehrere Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern beteiligt, so wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern bei Beginn der maßgebenden Periode hatten. Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung Gemeinden beteiligt, die bereits einen erhöhten Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs erhalten, wird der Bevölkerungszuwachs so berechnet, als wäre die erneute Eingliederung oder Zusammenlegung gleichzeitig mit der ersten erfolgt. Ist die erste Eingliederung oder Zusammenlegung vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden, so ist Satz 2 auf die daran beteiligten Gemeinden nicht anzuwenden.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teiles Deutschlands haben, wird um 15 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1966 (GVBl. I S. 137), als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes) zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgesetzt wird. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;

2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 130 vom Hundert,
die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 175 vom Hundert,
die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert,
die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 240 vom Hundert,
die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;
in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt in den am 1. Januar

1968 geltenden Grenzen werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;

3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Istaufkommen ermittelt werden, mit 270 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 75 vom Hundert des Sollbetrages;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 270 vom Hundert.

§ 11
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

1 500 und weniger Einwohnern
3,00 Deutsche Mark je Einwohner,
1 501 bis 10 000 Einwohnern
6,00 Deutsche Mark je Einwohner,
10 001 bis 30 000 Einwohnern
10,00 Deutsche Mark je Einwohner,
mehr als 30 000 Einwohnern
15,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, für die § 9 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b einen Ergänzungsansatz vorsieht, erhalten, wenn dies günstiger für sie ist, Schlüsselzuweisungen in Höhe des Betrages, den die beteiligten Gemeinden insgesamt im Durchschnitt der drei letzten Jahre erhalten haben.

(4) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

§ 12
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten sie 32,00 Deutsche Mark je Einwohner.

II.

Kreisschlüsselzuweisungen

§ 13
Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

§ 14
Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

   Er beträgt für Gemeinden mit
   3 000 und weniger Einwohnern
   105 vom Hundert der Einwohnerzahl,
   3 001 bis 10 000 Einwohnern
   100 vom Hundert der Einwohnerzahl,
   mehr als 10 000 Einwohnern
   95 vom Hundert der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

   Der Hauptansatz wird um die Hälfte des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 5 vom Hundert gestiegen ist.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

   Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15
Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

§ 16
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 13,20 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 16 a
Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu errechnende Zuweisung.

§ 16 b
Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm für die nach §§ 42 b und 42 c des Strafgesetzbuches gerichtlich in eine Anstalt eingewiesenen Personen entstehen, jährlich 3 300 000 Deutsche Mark.

IV.

Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 17
Polizeikostenzuweisungen

(1) Die Polizeikostenzuweisung gemäß § 88 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle 15 000 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 18
Polizeikostenbeiträge

Der Polizeikostenbeitrag gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) beträgt für das Rechnungsjahr 4,00 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten Fortschreibung der Wohnbevölkerung vor dem Aufgabenübergang.

§ 19
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,00 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 20
Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten einen Schullastenausgleich. Dieser beträgt jährlich 13 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse, mindestens jedoch 141 100 000 Deutsche Mark. Davon werden 75 vom Hundert an die Landkreise und 25 vom Hundert an die kreisfreien Städte gezahlt.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Verbandsschulen und von Schulen kreisangehöriger Gemeinden wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in dessen Gebiet die Schule liegt.

(3) Die Ausgleichsleistungen sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise und der kreisfreien Städte zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Schulen zuzuführen.

§ 20 a
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden erhält zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen als Landeshauptstadt eine Zuweisung von 3 200 000 Deutsche Mark jährlich.

§ 21

Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg und Witzenhausen erhalten im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Verteilung als zusätzliche Finanzzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, die durch die Zonenrandlage besondere Nachteile erlitten haben.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 22

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock vom Rechnungsjahr 1972 an 43 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 7).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuweisungen können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen bilden.

Dritter Abschnitt

Vermögensteuerverbund

§ 23

Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 verfügbaren Mittel Investitionszuweisungen gewährt werden.

(2) Anstelle der Investitionszuweisungen können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens zwanzig Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 24

Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 25

Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26

Kranhenhäuser, Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von psychiatrischen Krankenhäusern und sonstigen Anstalten werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Die Mittel nach Abs. 2 werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen global zugewiesen. Für ihre Verwendung bedarf es der Zustimmung des Sozialministers.

§ 27

Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Alteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Sozialhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29

Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30

Zuweisungen zur Straßenunterhaltung

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 1 400 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 400 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer 2 600 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 1 500 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 31

Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 1 550 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 200 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 900 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer 3 300 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 2 200 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 300 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 300 Deutsche Mark.

§ 32

Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beträge nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 33

Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Nebenanlagen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,

4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 34

Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau

Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 35

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. die Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11;
4. die Hälfte der Kreisschlüsselzuweisungen gemäß §§ 13 bis 16.

§ 36

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Zur Umlage nach Abs. 1 bis 3 können die Landkreise zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen nach dem Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) von Gemeinden, die die Trägerschaft von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen abgegeben haben, einen Zuschlag bis zu 6 vom Hundert der Umlagegrundlagen erheben. Die Aufsichtsbehörde kann eine Erhöhung des Zuschlags bis zu 8 vom Hundert der Umlagegrundlagen genehmigen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Der Zuschlag kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden. Das gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden, die Mitglied eines nach diesem Gesetz aufgelösten Schulverbandes waren oder mit einer anderen Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft abgeschlossen hatten. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zuzuführen.

(5) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

§ 37

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 38

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,

2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 39

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 40

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 40 a

Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen.

§ 40 b

Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstands festgesetzt sind, fließen der Gemeinde zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Geldbußen, die durch Bescheid des Kreisausschusses festgesetzt sind, fließen dem Landkreis zu. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Geldbußen, die durch Bescheid des Landrats als Kreispolizeibehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, werden dem Landkreis überlassen; das gleiche gilt für Verwarnungsgelder, die der Landrat als Kreispolizeibehörde nach Erstattung einer Anzeige erhebt. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, so fallen die notwendigen Auslagen des Betroffenen, soweit sie nicht von diesem zu tragen sind, der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis zur Last.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 hat die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis dem Land Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die staatlichen Stellen erwachsen, zu erstatten.

§ 41

Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuwendungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Überleitungsvorschriften für Gemeindeeingliederungen und Gemeindezusammenlegungen

Für Eingliederungen und Zusammenlegungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, ist § 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) anzuwenden. Das gleiche gilt für Eingliederungen und Zusammenlegungen, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam werden, wenn die beteiligten Gemeinden bis zum

31. Dezember 1970 die Eingliederung oder Zusammenlegung ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt haben.

§ 42 a

Überleitungsvorschriften für die Gebietsreform

Ändern sich im Laufe des Ausgleichsjahres durch Maßnahmen der Gebietsreform Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Sonderlastenausgleiche, der Bedarfszuweisungen oder der Umlagen, so kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Zuweisungen und die Umlagegrundlagen für den Rest des Ausgleichsjahres neu festsetzen.

§ 43

Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 183)[1],
2. das Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)[2],
3. das Gesetz über die Verwendung der Vermögensteuer zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)[3].

§ 45

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3 bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3).

§ 46

Inkrafttreten[4])

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

---

1) GVBl. II 41-5
2) GVBl. II 41-7
3) GVBl. II 41-9
4) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1964.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140
2 000	101	5 050	121	12 400	141
2 200	102	5 200	122	13 000	142
2 350	103	5 400	123	14 000	143
2 500	104	5 600	124	15 000	144
2 650	105	5 800	125	16 500	145
2 800	106	6 000	126	18 000	146
2 950	107	6 300	127	20 000	147
3 100	108	6 600	128	24 000	148
3 250	109	6 900	129	30 000	149
3 400	110	7 200	130	40 000	150
3 550	111	7 600	131	60 000	152
3 700	112	8 000	132	100 000	154
3 850	113	8 400	133	200 000	156
4 000	114	8 800	134	500 000	158
4 150	115	9 200	135		
4 300	116	9 600	136		
4 450	117	10 000	137	mehr als	
4 600	118	10 600	138	500 000	160
4 750	119	11 200	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs (zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungsansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Sechste Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 15. Mai 1972

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 189), wird verordnet:

§ 1

Im Schulaufsichtsbereich I Groß-Gerau, der die Gemeinden Kelsterbach, Mörfelden, Raunheim, Walldorf, Groß-Gerau, Büttelborn, Dornheim, Klein-Gerau, Nauheim, Wallerstädten, Worfelden, Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg umfaßt, wird ab 1. August 1972 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1972

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 72-39

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung*)

Vom 15. Mai 1972

Auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 20. September 1960 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Behörden für Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung, für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 und für die Entscheidung über Anträge nach § 25 Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung sind, soweit es sich um die in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 889) bezeichneten Anlagen handelt,

1. der Regierungspräsident
   für die unter Nr. 2, Nr. 3 Halbsätze 3, 4 und 5, Nr. 4 bis 7, 11, 14 bis 17, 18, 21, 23 bis 30, 35, 39, 42 bis 47, 49, 54 und 57 bezeichneten Anlagen,
2. der Gemeindevorstand in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, im übrigen der Kreisausschuß für die unter Nr. 1 bezeichneten Anlagen, für die unter Nr. 3 bezeichneten Anlagen, soweit nicht der Regierungspräsident zuständig ist, und für die unter den Nr. 8, 9, 10, 12, 13, 19, 20, 22, 31 bis 34, 36, 37, 38, 40, 41, 48, 50 bis 53, 55, 56 und 58 bezeichneten Anlagen,
3. das Oberbergamt
   für die unter den Nr. 1 bis 58 bezeichneten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1972

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 510-4

Wahlordnung für die Wahlen zum Landeskuratorium des Landeshochschulverbandes*)

Vom 8. Mai 1972

Auf Grund des § 41 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit Konvente an den Hochschulen bestehen, wählen die in ihnen vertretenen Gruppen Wahlmänner nach folgendem Schlüssel:

1. für jede Hochschule je angefangene 100 Hochschullehrer einen Wahlmann; zu den Hochschullehrern gehören die Professoren und Dozenten;
2. für jede Fachhochschule je angefangene 100 Fachhochschullehrer und sonstige Lehrer einen Wahlmann;
3. für jede Hochschule je angefangene 2 000 sonstige Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 des Hochschulgesetzes) einen Wahlmann.

(2) Soweit keine Konvente an den Hochschulen bestehen, wählen die in Abs. 1 genannten Gruppen ihre Wahlmänner in Urwahl. Die Zahl der Wahlmänner bestimmt sich nach dem in Abs. 1 festgelegten Schlüssel.

(3) Für je angefangene 5 000 Studenten jeder Hochschule wählt das Studentenparlament einen Wahlmann. Soweit ein Studentenparlament nicht besteht, werden die Wahlmänner von den Vertretern der Studenten im Konvent gewählt; soweit auch ein Konvent noch nicht gebildet ist, wählen die Studenten ihre Wahlmänner in Urwahl nach dem in Satz 1 festgelegten Schlüssel.

(4) Die Wahlmänner werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; ist nur ein Wahlmann zu wählen, gilt Mehrheitswahl.

(5) Die Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer der Gesamthochschule in Kassel wählen Wahlmänner in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und 2.

§ 2

(1) Die von den Hochschullehrern gewählten Wahlmänner wählen zwei Vertreter nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes und deren Stellvertreter.

(2) Die von den Fachhochschullehrern und sonstigen Lehrern gewählten Wahlmänner wählen den Vertreter nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 des Hochschulgesetzes und dessen Stellvertreter.

(3) Die von den Studentenschaften gewählten Wahlmänner wählen sechs Vertreter nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Hochschulgesetzes und deren Stellvertreter; davon sollen zwei Vertreter Mitglieder von Fachhochschulen sein.

(4) Die Wahlmänner der sonstigen Mitglieder der Hochschule wählen drei Vertreter gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 des Hochschulgesetzes und deren Stellvertreter.

(5) Die Wahlen nach Abs. 1 bis 4 erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listen. Jedem Bewerber auf einer Vorschlagsliste ist mindestens ein Stellvertreter zuzuordnen. Ist nur ein Sitz zu vergeben, gilt Mehrheitswahl.

(6) § 25 Abs. 2 bis 4 und § 28 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. Oktober 1970 (GVBl. I S. 692) gelten entsprechend.

§ 3

Die Namen der Wahlmänner sind einem Beauftragten mitzuteilen, den der Kultusminister bestellt. Der Beauftragte nimmt die Aufgaben von Wahlleiter und Wahlvorstand für die Wahlen nach § 2 wahr. Er lädt insbesondere die Wahlmänner zur Wahlsitzung für die einzelnen Gruppen ein. Er eröffnet und leitet die Sitzungen und teilt die Namen der in das Landeskuratorium gewählten Personen dem Kultusminister mit.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 70-39

Anordnung über die Zuständigkeit der Polizeidienststellen der allgemeinen Polizeibehörden im Gebiet der Städte und Landkreise Fulda, Gießen, Hanau und Marburg a. d. Lahn, der Stadt Bad Homburg v. d. H. sowie der Landkreise Groß-Gerau, Hünfeld und Wetzlar*)

Vom 8. Mai 1972

Auf Grund des § 68 Abs. 2, § 69 Nr. 1, § 89 und § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei werden staatliche Polizeidirektionen errichtet

1. im Regierungsbezirk Darmstadt
   a) in der Stadt Gießen,
   b) in der Stadt Hanau,
   c) vorläufig in der Stadt Rüsselsheim,
2. im Regierungsbezirk Kassel
   a) in der Stadt Fulda,
   b) in der Stadt Marburg a. d. Lahn.

(2) Die staatlichen Polizeidirektionen sind Dienststellen der Behörde des Regierungspräsidenten. Sie werden staatlichen Polizeiverwaltern (Polizeidirektoren) unterstellt und führen die Bezeichnung

„Der Regierungspräsident in ..... — Polizeidirektion (Ortsbezeichnung) —"

§ 2

In den Städten Bad Homburg v. d. H. und Wetzlar werden

1. zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schutzpolizei die bisher kommunalen Schutzpolizeidienststellen in die Behörden der Landräte des Obertaunuskreises bzw. des Landkreises Wetzlar eingegliedert und als Polizeistationen weitergeführt,
2. zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kriminalpolizei die bisher kommunalen Kriminalpolizeidienststellen in die Behörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt eingegliedert und bis auf weiteres als Staatliche Kriminalabteilungen weitergeführt.

§ 3

Es werden eingegliedert:

1. a) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Gießen mit der Polizeistation Grünberg,
   b) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Wetzlar mit den Polizeistationen Ehringshausen und Wetzlar,
   c) das Staatliche Kriminalkommissariat Gießen mit der Staatlichen Kriminalabteilung Wetzlar

   in die Polizeidirektion Gießen,
2. a) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Hanau mit den Polizeistationen Bergen-Enkheim, Großauheim und Langenselbold,
   b) das Staatliche Kriminalkommissariat Hanau

   in die Polizeidirektion Hanau,
3. a) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Fulda mit der Polizeistation Hilders,
   b) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Hünfeld,
   c) das Staatliche Kriminalkommissariat Fulda

   in die Polizeidirektion Fulda,
4. a) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Marburg mit den Polizeistationen Cölbe, Kirchhain und Stadt Allendorf,
   b) das Staatliche Kriminalkommissariat Marburg a. d. Lahn

   in die Polizeidirektion Marburg a. d. Lahn.

§ 4

(1) Die Polizeidirektion Rüsselsheim und das Staatliche Kriminalkommissariat Groß-Gerau werden in die Behörde des Landrats des Landkreises Groß-Gerau eingegliedert.

(2) Die Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen des Landrats des Landkreises Groß-Gerau werden einem staatlichen Polizeiverwalter (Polizeidirektor) unterstellt. Er ist Leiter der Polizeidienststelle des Landrats des Landkreises Groß-Gerau, die die Bezeichnung führt

„Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau — Polizeidirektion —"

§ 5

Es treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1972,
2. die §§ 3 und 4 am 1. Juni 1972.

Wiesbaden, den 8. Mai 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-24

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 1,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.